

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 34

5. September 2005

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Absatz 6.8.3.4.6: Prüfungen an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase

Antrag Deutschlands

Zusammenfassung

Erläuternde Zusammenfassung: Aus Absatz 6.8.3.4.6 b) könnte man folgern, dass eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung sowie die Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile nach Absatz 6.8.2.4.3 nicht mehr durchgeführt werden muss.

Zu treffende Entscheidung: Neuformulierung des Absatzes 6.8.3.4.6 mit eindeutigen Festlegungen der durchzuführenden Prüfungen und der entsprechenden Fristen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

6.8.3.4.6

RID

erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.4.6

Abweichend von Unterabschnitt 6.8.2.4 gelten folgende maximalen Fristen für die Prüfungen:

- a) für die wiederkehrende Prüfung, einschließlich der Wasserdruckprüfung, gemäß Absatz 6.8.2.4.2 an Tanks für UN 1008 Bortrifluorid, UN 1017 Chlor, UN 1048 Bromwasserstoff, UN 1050 Chlorwasserstoff, wasserfrei, UN 1053 Schwefelwasserstoff, wasserfrei, UN 1067 Distickstofftetroxid (Stickstoffdioxid), UN 1076 Phosgen oder UN 1079 Schwefeldioxid:

alle vier Jahre | alle zweieinhalb Jahre;

- b) – für die wiederkehrende Prüfung, einschließlich der Wasserdruckprüfung, gemäß Absatz 6.8.2.4.2 an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase:

acht Jahre nach der Inbetriebnahme und danach alle 12 Jahre;

- für die Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung sowie die Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile gemäß Absatz 6.8.2.4.3 an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase:

vier Jahre nach der Inbetriebnahme, acht Jahre nach der Inbetriebnahme im Zusammenhang mit der ersten wiederkehrenden Prüfung und danach alle sechs Jahre.

Wenn der Tankkörper, seine Armaturen, Rohrleitungen und Ausrüstungsteile getrennt geprüft worden sind, muss der Tank nach dem Zusammenbau einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden."

6.8.3.4.6

ADR

erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.4.6

Abweichend von Unterabschnitt 6.8.2.4 gelten folgende maximalen Fristen für die Prüfungen:

- a) für die wiederkehrende Prüfung, einschließlich der Wasserdruckprüfung, gemäß Absatz 6.8.2.4.2 an Tanks für UN 1008 Bortrifluorid, UN 1017 Chlor, UN 1048 Bromwasserstoff, UN 1050 Chlorwasserstoff, wasserfrei, UN 1053 Schwefelwasserstoff, wasserfrei, UN 1067 Distickstofftetroxid (Stickstoffdioxid), UN 1076 Phosgen oder UN 1079 Schwefeldioxid:

alle drei Jahre | alle zweieinhalb Jahre;

- b) – für die wiederkehrende Prüfung, einschließlich der Wasserdruckprüfung, gemäß Absatz 6.8.2.4.2 an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase:

sechs Jahre | acht Jahre;
nach der Inbetriebnahme und danach alle 12 Jahre;

- für die Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung sowie

die Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile gemäß Absatz 6.8.2.4.3 an Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase:

drei Jahre	vier Jahre;
nach der Inbetriebnahme,	
sechs Jahre	acht Jahre;
nach der Inbetriebnahme im Zusammenhang mit der ersten wiederkehrenden Prüfung und danach alle sechs Jahre.	

Wenn der Tankkörper, seine Armaturen, Rohrleitungen und Ausrüstungsteile getrennt geprüft worden sind, muss der Tank nach dem Zusammenbau einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden."

Begründung

Mit den Festlegungen im derzeitigen Absatz 6.8.3.4.6 b) ist zusätzlich zu der in Absatz 6.8.2.4.3 geforderten Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung und der Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile sechs Jahre nach jeder wiederkehrenden Prüfung eine Dichtheitsprüfung durchzuführen, bei Tankcontainern nur auf Verlangen der zuständigen Behörde.

Im ADR müssen damit zwischen den zwölfjährigen wiederkehrenden Prüfungen drei Dichtheits- und Funktionsprüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3 durchgeführt werden, wobei die in Absatz 6.8.3.4.6 b) geforderte zusätzliche Dichtheitsprüfung mit der Dichtheitsprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3 zusammenfällt.

Im RID müssen zwischen den zwölfjährigen wiederkehrenden Prüfungen zwei Dichtheits- und Funktionsprüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3 durchgeführt werden und zusätzlich zwischen diesen Prüfungen noch die in Absatz 6.8.3.4.6 b) geforderte Dichtheitsprüfung.

Durch diese Festlegungen ist der auf zwölf Jahre verlängerte Zyklus zwischen den wiederkehrenden Prüfungen nicht mehr nachvollziehbar und führt zu keinen Erleichterungen.

Der Antrag sieht vor, auf die zusätzliche Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 6.8.3.4.6 b) zu verzichten und die Abstände der Dichtheits- und Funktionsprüfungen nach Absatz 6.8.2.4.3 denen der wiederkehrenden Prüfungen nach Absatz 6.8.3.4.6 b) anzupassen. Dies führt zu keinem Sicherheitsverlust.
